

Rahmenvertrag für Hardwarekaufverträge

zwischen der

**Landesbank Baden-Württemberg
Am Hauptbahnhof 2
70173 Stuttgart**

- nachfolgend „Auftraggeber“ genannt -

und

**[Firma]
[Adresse]**

- nachfolgend „Auftragnehmer“ genannt -

§ 1 Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Rahmenvertrages ist die Regelung von Rahmenbedingungen für den Erwerb von Geräten und Komponenten (nachfolgend „Hardware“ genannt) durch den Auftraggeber. Die Einzelheiten wie Kaufpreis, Liefertermine etc werden in Einzelverträgen („Einzelvertrag“) geregelt. Die Regelungen dieses Rahmenvertrages finden auf alle zwischen den Parteien geschlossenen Einzelverträge für Hardware-Kauf Anwendung.

Gemäß §§ 15 ff. AktG mit dem Auftraggeber verbundene Unternehmen sind berechtigt, Einzelverträge auf Grundlage dieses Rahmenvertrages zu schließen.

§ 2 Leistungsumfang

1. Der Leistungs- und Funktionsumfang der Hardware ergibt sich aus dem jeweiligen Einzelvertrag sowie aus der Leistungsbeschreibung. Zu dieser Leistungsbeschreibung gehören alle vom Auftragnehmer und – wenn der Auftragnehmer nicht Hersteller der Hardware ist – vom Hersteller getroffenen Aussagen über Eigenschaften und Beschaffenheit der Hardware.
2. Sind dem Auftragnehmer Leistungsanforderungen des Auftraggebers bekannt, so trägt der Auftragnehmer die Verantwortung dafür, dass die gelieferte Hardware diese Anforderungen erfüllt.
3. Die Anzahl und Bezeichnung der Hardware ergibt sich aus dem Einzelvertrag.

§ 3 Lieferung

1. Lieferort und Liefertermin ergeben sich aus dem Einzelvertrag. Die Lieferung erfolgt frei Haus. Wird im Einzelvertrag kein gesonderter Lieferort bestimmt, ist der Erfüllungsort auch Lieferort.
2. Die Lieferung gilt als erfolgt, wenn die Hardware dem Auftraggeber am vereinbarten Lieferort übergeben und übereignet wurde oder gemäß § 4 dieses Rahmenvertrages beim Auftraggeber installiert und übereignet wurde und die Funktionsprüfung gemäß § 5 erfolgreich durchgeführt wurde.

3. Zu Teilleistungen ist der Auftragnehmer nur berechtigt, wenn dies im Einzelvertrag ausdrücklich vereinbart wurde.
4. Soweit die Installation der Hardware durch den Auftragnehmer nicht Gegenstand der Einzelvereinbarung ist, geht die Gefahr mit Eingang der Hardware am vereinbarten Lieferort auf den Auftraggeber über. Ansonsten geht die Gefahr mit erfolgreicher Installation auf den Auftraggeber über.

§ 4 Installation

1. Erfolgt die Installation durch den Auftragnehmer, so ist die Installation im Kaufpreis inbegriffen, es sei denn im Einzelvertrag ist etwas anderes vereinbart.
2. Die Installation beinhaltet die Bereitstellung (inkl. Aufstellung) und die Herstellung der Betriebsbereitschaft der Hardware sowie die Einweisung der vom Auftraggeber benannten Personen in den Gebrauch der Hardware. Kann die Installation aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, nach Bereitstellung der Hardware nicht durchgeführt werden, teilt der Auftraggeber diese Gründe dem Auftragnehmer schriftlich mit. Der Auftraggeber beseitigt diese Gründe innerhalb angemessener Frist.
3. Der Auftragnehmer sorgt auf eigene Kosten für eine fachgerechte Entsorgung der Verpackungsmaterialien.

§ 5 Funktionsprüfung

1. Der Auftraggeber unterzieht die Hardware innerhalb von 4 Wochen nach Installation einer Funktionsprüfung, wenn sie sich in einem prüfbareren Zustand befindet. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Funktionsprüfung als erfolgreich, es sei denn, der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Erfolglosigkeit der Funktionsprüfung mitgeteilt.
2. Die produktive Nutzung der Hardware ist einer erfolgreichen Funktionsprüfung gleichgestellt, es sei denn, die eine solche produktive Nutzung erfolgte, um einen durch den Nichteinsatz der Hardware drohenden Schaden abzuwenden. Produktive Nutzung ist die auf Dauer angelegte Nutzung zum vertraglich vereinbarten Zweck.

3. Mit der Regelung dieses § 5 ist keine Einschränkung der Rechte des Auftraggebers wegen Mängeln verbunden.
4. Der Auftraggeber genügt mit der Durchführung der oben beschriebenen Funktionsprüfung einer eventuellen Rügepflicht gemäß § 377 HGB.

§ 6 Vergütung

1. Die Höhe der Vergütung ist in dem Einzelvertrag festgelegt. Die Vergütung enthält sämtliche Verpackungs-, Versicherungs- und Transportkosten.
2. Die Vergütung wird nach vollständiger Lieferung oder, soweit vereinbart, nach erfolgreicher Funktionsprüfung fällig und in Rechnung gestellt.
3. Zahlungsziel ist 60 Tage nach Rechnungseingang.
4. Die Umsatzsteuer wird gesondert mit dem zur Zeit der Leistung geltenden Umsatzsteuersatz in Rechnung gestellt.

§ 7 Gewährleistung

1. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die gelieferte Hardware frei von Mängeln ist.
2. Ein Mangel liegt vor, wenn die Hardware nicht die vereinbarte Beschaffenheit hat. Soweit eine Beschaffenheit nicht vereinbart ist, ist die Hardware nur dann frei von Mängeln, wenn sie sich für die nach dem Vertragszweck vorausgesetzte Verwendung eignet oder, wenn eine solche nicht feststellbar ist, sie sich für die gewöhnliche Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei vergleichbaren Produkten üblich ist und die der Auftraggeber erwarten kann. § 434 Abs. 1 Satz 3 findet Anwendung.
3. Über das Auftreten von Mängeln bzw. das Fehlen oder den Wegfall garantierter Eigenschaften wird der Auftraggeber den Auftragnehmer informieren. Der Auftragnehmer ist dann zur unverzüglichen Beseitigung des Fehlers berechtigt und verpflichtet; die Beseitigung des Fehlers erfolgt durch Nacherfüllung. Die Nacherfüllung erfolgt hierbei nach Wahl des Auftraggebers durch Beseitigung des Mangels oder durch Lieferung einer neuen mangelfreien Sache. Erfolgt die Nacherfüllung nicht innerhalb einer angemessenen Frist,

so gilt die Nacherfüllung als insgesamt fehlgeschlagen. Der Auftraggeber kann nach seiner Wahl die Vergütung herabsetzen, vom Vertrag zurücktreten (wobei eine Nutzungsentschädigung vom Auftraggeber im Falle des durch ihn erklärten Rücktritts nicht fällig wird) und/oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Das Recht des Auftraggebers, Schadenersatz aus sonstigen Gründen zu verlangen sowie die Geltendmachung weiterer bzw. anderer Ansprüche bleibt unberührt.

4. Zur Mängelbehebung gehören die Eingrenzung der Fehlerursache, die Fehlerdiagnose sowie die Behebung des Fehlers innerhalb angemessener Frist.
5. Einer Androhung, dass die Beseitigung des Mangels nach dem Ablauf der Mängelbeseitigungsfrist abgelehnt werde, bedarf es in keinem der vorgenannten Fälle.
6. Hat der Auftraggeber nach Maßgabe vorstehender Bestimmungen das Recht, vom Vertrag oder einer Einzelvertrag zurückzutreten, so kann er auch von weiteren Verträgen mit dem Auftragnehmer, die in einem rechtlichen oder auch nur wirtschaftlichen Zusammenhang mit diesem Rahmenvertrag stehen (insbesondere Wartungs-, Weiterentwicklungs- und Softwareüberlassungs- sowie Hardwareverträge) zurücktreten oder diese – soweit es sich um Dauerschuldverhältnisse handelt – fristlos kündigen und bereits entrichtete Gebühren anteilig zurückverlangen.
7. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit Lieferung der Hardware nach § 3 und beträgt 24 Monate. Ist die Installation der Hardware vereinbart, beginnt die Gewährleistungsfrist mit erfolgreicher Funktionsprüfung. Treten innerhalb der Gewährleistungsfrist Mängel auf, so verlängert sich diese Frist um die Zahl der Kalendertage, an denen die Hardware ganz oder teilweise nicht genutzt werden kann, höchstens jedoch 3 Monate.

§ 8 Pauschalierter Schadenersatz

1. Erfüllt der Auftragnehmer die ihm nach einem Einzelvertrag obliegenden Leistungen nicht vertragsgemäß, insbesondere nicht bis zum vereinbarten Leistungszeitpunkt, gerät der Auftragnehmer in Verzug.
2. Befindet sich der Auftragnehmer in Verzug, kann der Auftraggeber bis zur vertragsgemäßen Erfüllung dieser Pflichten durch den Auftragnehmer einen pauschalierten Schadenersatz in Höhe von 0,2 % pro Kalendertag der geschuldeten Vergütung verlangen. Dies gilt nicht, sofern die nicht vertragsgemäße Leistungserbringung nicht

wesentliche Leistungen betrifft. Die Zahlungspflicht ist auf 50 Kalendertage beschränkt.

3. Das Recht des Auftraggebers, den tatsächlichen Eintritt eines ihm entstandenen höheren Schadens nachzuweisen und gegenüber dem Auftragnehmer geltend zu machen, bleibt ebenso unberührt wie der Nachweis durch den Auftragnehmer, ein Schaden oder eine Wertminderung sei überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale.
4. Weitere oder andere Rechte des Auftraggebers bleiben unberührt.

§ 9 Haftung

Die Parteien haften für die Verletzung ihrer Verpflichtungen aus diesem Rahmenvertrag nebst der Einzelverträge uneingeschränkt. Die Haftung bei leichter Fahrlässigkeit ist dabei beschränkt auf die Schäden, die die vertragsverletzende Partei bei Vertragsschluss als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder hätte kennen müssen, hätte voraussehen können. Diese Beschränkung gilt nicht, soweit bei einer Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit oder aus gesetzlichen Gründen zwingend gehaftet wird.

§ 10 Freiheit von Rechtsmängeln

1. Unbeschadet der gesetzlichen Gewährleistungspflichten steht der Auftragnehmer dafür ein, dass die Hardware, welche der Auftraggeber im Rahmen von Einzelverträgen in Verbindung mit diesem Rahmenvertrag erhält, nicht mit Urheberrechten, Schutz- oder sonstigen Rechten Dritter belastet ist, die einer vertragsgemäßen Nutzung durch den Auftraggeber entgegen stehen. Dies gilt nicht, soweit den Auftragnehmer kein Verschulden trifft.
2. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber hiermit von allen Ansprüchen frei, die von Dritten daraus abgeleitet werden, dass die auf Basis von Einzelverträgen gelieferte Hardware deren Schutzrechte verletzen. Sollten Ansprüche wegen einer solchen Schutzrechtsverletzung gegen den Auftraggeber geltend gemacht werden, umfasst diese Freistellung auch die Verpflichtung, dem Auftraggeber Kosten jeder Art zu erstatten, insbesondere sämtliche außergerichtlichen Kosten sowie sämtliche Gerichts- und

Anwaltskosten, die ihm zur Abwendung des Anspruchs erwachsen. Weitergehende bzw. andere Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

§ 11 Geheimhaltung

Bezüglich der Geheimhaltung bzw. des Datenschutzes findet die gesondert abzuschließende Vereinbarung Bankgeheimnis/Datenschutz/Geheimhaltung Anwendung.

§ 12 LBBW - Richtlinien

1. Die dem Auftragnehmer bekannt gemachten Richtlinien des Auftraggebers sind zu beachten, insbesondere das Weitergeben von Passwörtern und User-ID's ist nicht zulässig.
2. Soweit für die Durchführung von Einzelverträgen durch den Auftragnehmer ein externer Datenzugriff (Remote-Zugang) auf die Systeme des Auftraggebers notwendig ist, verpflichtet sich der Auftragnehmer zur Einhaltung der entsprechenden Richtlinien und Sicherheitsvorschriften des Auftraggebers. Diese Richtlinien werden dem Auftragnehmer rechtzeitig bekannt gegeben. In diesem Zusammenhang muss die Vereinbarung „Fernzugriff“ abgeschlossen werden.

§ 13 Vertragsdauer, Kündigung

1. Dieser Rahmenvertrag beginnt mit der Unterschrift durch beide Vertragsparteien. Er kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende gekündigt werden. Das Recht beider Vertragsparteien zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt.
2. Im Falle einer Kündigung dieses Rahmenvertrages bleiben die geschlossenen Einzelverträge hiervon unberührt; für sie gelten die Regelungen dieses Rahmenvertrages bis zur endgültigen Abwicklung fort.
3. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der unter § 14 Ziffer 2 dieses Vertrages beschriebenen Form.

§ 14 Sonstiges

1. Dieser Rahmenvertrag enthält sämtliche Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien; Nebenabreden bestehen nicht. Allgemeine Geschäftsbedingungen beider Parteien sind ausgeschlossen.
2. Änderungen oder Ergänzungen dieses Rahmenvertrages sowie alle vertragsrelevanten Erklärungen und Absprachen bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit der Schriftform und müssen ausdrücklich gekennzeichnet sein. Für die Schriftform ausreichend ist auch Telefax. Soweit für den Abschluss und die Abwicklung von Einzelverträgen gemäß des Lieferantenhandbuches des Auftraggebers Softwarelösungen verwendet werden, wird das Schriftformerfordernis durch die dort beschriebenen Kommunikationswege (E-Mail oder Übermittlung von Datensätzen) eingehalten. Dies gilt auch für Änderungen oder Ergänzungen sowie alle vertragsrelevanten Erklärungen und Absprachen, die sich auf die unter diesem Rahmenvertrag geschlossenen Einzelverträge beziehen.
3. Auf diesen Rahmenvertrag und auf alle unter diesem Rahmenvertrag geschlossenen Einzelverträge findet deutsches Recht Anwendung; Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, Stuttgart.
4. Erfüllungsort ist Stuttgart, es sei denn, aus dem Einzelvertrag ergibt sich etwas anderes.
5. Soweit Regelungen in Einzelverträgen von den Bestimmungen dieses Rahmenvertrags ausdrücklich abweichen, gehen die Regelungen des Einzelvertrags vor.
6. Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein sollten oder der Vertrag Lücken enthält, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen des Vertrages nicht. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine angemessene Regelung gelten, die vom Sinn und Zweck her wirtschaftlich der unwirksamen Klausel am nächsten kommt. Für die Ausfüllung von Lücken gilt dies sinngemäß.

Unterschriften

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Landesbank Baden-Württemberg

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift [Auftragnehmer]